Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

7. HEFT MÄRZ 1928 VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zur Entwicklung des Wahlrechtes im Aargau.

Von Dr. Arthur Schmid.

Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen und für öffentliche Aemter gewählt zu werden, ist im Laufe von Jahrhunderten erkämpft worden. So ist das Wahlrecht zu einem der wichtigsten Rechte der modernen Demokratie geworden.

In der heutigen Zeit spielen Fragen des Wahlrechtes in der Oeffentlichkeit ebenfalls eine große Rolle. Die Frage des Frauenwahlrechtes ist eine der aktuellsten; aber auch die Frage der Proportionalwahl bestimmter Behörden beginnt bei uns in der Schweiz seit einigen Jahren wiederum an Bedeutung zu gewinnen.

Es ist deshalb nicht überflüssig, einmal die Entwicklung des Wahlrechtes in einem Kanton anzuzeigen, der unter dem Einfluß der französischen Revolution entstanden ist. Das Gebiet des Kantons Aargau war jahrhundertelang Untertanenland. Als 1798 die Franzosen in die Schweiz einbrachen, wurden sie im Aargau freudig begrüßt. Brachten sie doch die ersehnte Freiheit und Unabhängigkeit. Damals wurde die Schweiz zu einem Einheitsstaate gemacht. Der Kanton Aargau bildete zwei Wahlkreise, nämlich den Kanton Aargau und den Kanton Baden. Der letztere bestand aus der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern. Jeder Kanton wählte in den Gemeinden die Wahlmänner, welche nachher die Mitglieder des helvetischen Senates und des helvetischen Großen Rates zu bestimmen hatten; Behörden, die dem einheitlichen Staate, der die Schweiz nun war, vorstanden. Bekanntlich ist dann diese Einheit nicht lange erhalten geblieben. Sie mußte einem neuen Gebilde weichen, das die Kantone als mehr oder weniger selbständige Staatswesen wiederherstellte.

Nun gibt es sicher viele, die heute glauben, daß der Kanton Aargau damals als neuer Kanton die Grundsätze der Demokratie, so wie wir sie verstehen, in einem viel stärkeren Ausmaße zur Geltung gebracht hätte, als das tatsächlich der Fall war. Der Kanton Aargau war aber eben nicht eine Demokratie im modernen Sinne. Das Schwergewicht der